

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 37.

Darmstadt am 18. September 1840.

-
- Inhalt. 66. Die Beförderung des Elementar-Unterrichts israelitischer Kinder.
67. Die Schlegischen Schulschriften.
68. Die Schulkarte des Großherzogthums Hessen, vom Großherz. Reallehrer H. Kaufmann.
-

Zu Nr. D. S. N.
3576.

66.

Darmstadt, am 18. September 1840.

Die Beförderung des
Elementar-Unterrichts is-
raelitischer Kinder.

An sämtliche Großherzogl. Kreis- und Landräthe.

Großherzogl. Ministerium des Innern u. d. Justiz hat, in der Absicht, den Religionsunterricht der israelitischen Jugend des Landes zu verbessern, zugleich auch um dem Eindringen fremder israelitischer Religionslehrer zu begegnen, durch höchste Entschließung vom 13. Juni d. J., nachfolgende Bestimmungen, mit deren Vollzug wir beauftragt sind, zu erlassen geruht:

1. die Accorde der israelitischen Gemeinden, welche mit den auf Widerruf anzunehmenden Lehrern von den Großherzogl. Kreisräthen und resp. Landräthen zu genehmigen sind, müssen auf die Dauer von wenigstens 3 bis 4 Jahren abgeschlossen werden;
2. erfüllt der Lehrer seine Pflichten, so kann es nicht von der Willkür der betreffenden Gemeinde abhängen, ihn vor genannter Zeit zu entlassen;

3. es wird eine unter Leitung Großherzogl. Oberschulrathes dahier bestehende Commission für die Prüfung der genannten Religionslehrer gebildet, welche einmal im Jahr nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung die Prüfung der Bewerber um solche Lehrstellen zu besorgen hat. Diese Commission besteht aus zwei Mitgliedern des Oberschulrathes, dem Rabbinen der Provinz Starkenburg und einem an einer öffentlichen israelitischen Volksschule angestellten Lehrer;
4. es können nur solche Candidaten angestellt werden, welche in vorerwähnter Prüfung zum Lehramte, wovon das Schlächteramt besterhender Verfügung zu Folge getrennt bleiben muß, als hinreichend befähigt sich ausgewiesen haben; und
5. sind Ausländer nur dann als Religionslehrer zuzulassen, wenn keine hinlänglich befähigten Inländer vorhanden sind. Die Ausländer haben jedoch in diesem Falle die vorgeschriebene Prüfung dahier zu bestehen, und erhalten durch ihre Verwendung zu Religionslehrern keinen Anspruch auf Erwerbung des Staatsbürgerrechtes im Großherzogthum Hessen.

Wir laden nunmehr zum Vollzuge dieser Vorschriften sämtliche Großherzogl. Kreisräthe und Landräthe ein:

- A. die israelitischen Gemeinden ihrer Verwaltungsbezirke hiervon sogleich vollständig in Kenntniß zu setzen;
- B. uns binnen sechs Wochen ein Verzeichniß vorzulegen, worin nach anliegendem Formular angegeben sind:
 - a. die im Kreise (Bezirk) bestehenden israelitischen Religionschulen,
 - b. die Zahl der sie besuchenden Kinder;
 - c. die Zahl der wöchentlich zu ertheilenden Religionsstunden;
 - d. Namen, Geburtsjahr, Geburtsort des Lehrers, wo derselbe seine Ausbildung erhalten, seine Prüfung bestanden hat, Dauer seiner Anstellung, von welcher Behörde diese verfügt wurde, seine Leistungen, Aufführung u. s. w. Diese Angaben sind mit genügenden Zeugnissen zu belegen;
 - e. Betrag der Besoldung vermöge des Vertrages mit der Jubengemeinde, und Dauer des Vertrages;

- f. welche Nebenverrichtungen mit dem Amte eines Religionslehrers verbunden sind.
- C. Von Empfang dieser Verordnung an können Religionslehrerstellen nur dann besetzt werden, wenn der Gehalt einer solchen vorher von der Judengemeinde fest bestimmt ist, und wenn ein Conkurs von 6 Wochen vor deren Besetzung durch Großherzogl. Landeszeitung zu diesem Zweck von Großherzogl. Kreisrath oder resp. Landrath eröffnet worden war.
- D. Die Gesuche sind an den Großherzogl. Kreisrath und resp. Landrath zu richten, welcher sie nach Ablauf der Concurrenzfrist dem betreffenden Vorstand der Gemeinde mittheilt, die sodann unter den Bewerbern einen solchen zu wählen befugt ist, der in der Prüfung als hinreichend befähigt bezeichnet ist, und dessen Lebenswandel als tadellos erscheint. Der mit einem solchen Candidaten abgeschlossene Vertrag unterliegt sodann unter genauer Beobachtung der vorliegenden Bestimmungen der Genehmigung des Großherzogl. Kreisrathes oder resp. Landrathes.

Es bedarf schließlicb keiner näheren Erwähnung, daß diese Vorschriften sich nur auf den Religionsunterricht beziehen, daß die israelitischen Kinder insofern deren Eltern keine besondere Elementarschulen nach Art. 55 des allerhöchsten Schuledicts errichten, die öffentlichen Ortschulen fernerhin regelmäßig zu besuchen haben.

S e s s e.

Distor.

Zu Nr. D. G. R.
3728.

67.

Darmstadt am 18. September 1840.

Die Schlegischen Schul-
schriften.

An sämmtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen
und standesherrliche Consistorien.

Es ist uns die Anzeige gekommen, daß manche Schulvorstände die Meinung hegen, die in Schulen bereits eingeführten Schriften von Schleg und Anderen, seien in Folge unseres Amtsblattes Nr. 36 dem Gebrauch entzogen.

Wir bemerken zur Beseitigung von Mißverständnissen, daß eine solche Absicht erwähnter Verkündigung nicht zu Grunde liege, und daß die im Gebrauch befindlichen Lesebücher auch vor der Hand in Gebrauch bleiben können.

Bei dieser Veranlassung machen wir Sie auf die neue abgekürzte und wohlfeiler gewordene Auflage der Lautirtafeln von Schleg aufmerksam.

H e s s e .

Pistor.

Zu Nr. D. G. N.
2465.

68.

Darmstadt am 18. September 1840.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen
und standesherrliche Consistorien.

Die Schulkarte des
Großherzogthums Hessen,
vom Großherzogl. Real-
lehrer A. Kaufmann.

Es hat bisher nicht an großen, die Manigloben Europa und Deutschland darstellenden Wandkarten gefehlt, was man aber für unsre Schulen vermifste, war eine Wandkarte des Großherzogthums Hessen.

Diesem Mangel hat der Großherzogl. Reallehrer A. Kaufmann zu Mainz durch die so eben in der Faber'schen Buchhandlung ausgegebne Schulkarte vom Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau abzuhelpfen gesucht.

Da nun diese Karte, welche die Gestaltung der Oberfläche nach Gebirgen, Ebenen und Flüssen, die bedeutenderen Ortschaften und Straßen, hinreichend deutlich, und selbst ferner sitzenden Schülern in den Lehrsälen erkennbar, darstellt, in mehrfacher Hinsicht zweckmäßig gearbeitet erscheint, und da der Preis von nur 2 fl. oder auf Leinwand gezogen und mit Leisten zum Aufhängen versehen, 2 fl. 24 kr. nicht unbillig erscheint; so halten wir uns verpflichtet Ihre Aufmerksamkeit auf dieselbe hinzulenken und deren Einführung in den Schulen möglichst zu empfehlen.

H e s s e .

Pistor.